

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Pflicht oder Privileg?

Arbeit und soziale Sicherung im Strafvollzug

Arbeit und soziale Sicherung im Strafvollzug | Susanne Gerlach, Jochen Goerdeler

Was von einem Modellversuch bleibt | Wolfgang Petran, Jörg Weber

Zur Altersvorsorge für arbeitende Gefangene | Michael Cordes

Das Heranführen an Arbeit | Elena Meyer

Die Wäscherei | Harald Bauer

Ausbildungsmesse im Jugendstrafvollzug | Angela Kunz

Antragstellung in Zeiten von Corona | Daniela Wüst, Mike Lengwenus

Aktuelles zur Gefangenengewerkschaft | Sven-U. Burkhard

Forschung und Entwicklung:

Altern in der Sicherungsverwahrung | Fredericke Leuschner, Lena Fecher, Axel Dessecker

Behandlung von Gefangenen mit Betrugs- und Untreuedelikten | Debbie Schepers

Recht und Reform:

Abolitionismus in Deutschland? | Heinz Cornel

4 | 21

Herausgeber
Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion
Frank Arloth
Heidi Drescher
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesä Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

Alexander Vollbach

Strafvollzug in Bremen gestern, heute und morgen*

Zur Anwendung der Kriminologie und Entwicklung von Vollzugsrecht und -praxis im bremischen Justizvollzug

Die Ergebnisse der Sanktions- und Behandlungsforschung deuten darauf hin, dass es der Mühe wert ist, auch im Strafvollzug „für den Einzelfall das Richtige zu finden und zu tun“.¹ Welche Ziele verfolgt der Strafvollzug in Bremen? Werden diese erreicht? Welchen Herausforderungen wird der Strafvollzug in den nächsten Jahren gegenüberstehen und wie können wir ihnen begegnen? Ich gehe zunächst auf die Vorgeschichte des heutigen Strafvollzugs und seine aktuellen Herausforderungen ein (A). Aus einer historischen Betrachtung lassen sich Impulse für die Gegenwart sowie für die künftige Entwicklung des Strafvollzugs im Land Bremen ableiten. Diese sind sowohl mit Blick auf eine weitere Ausdifferenzierung der Vollzugspraxis als auch in der kriminologischen Praxisforschung aufzugreifen (B).

A. Strafvollzug im Land Bremen gestern, heute ...

I. Die Rahmenbedingungen

Zwar gab es schon im 19. Jahrhundert in den deutschen Partikularstaaten Strafvollzugsgesetze, die bereits den Resozialisierungsgedanken aufgriffen, allerdings galten diese nur für einzelne Anstalten oder Strafarten. Nach der Gründung des deutschen Reiches 1871 wurden zwar mehrfach Gesetzentwürfe eingebracht, doch dauerte es bis zum 01.01.1977 bis das Strafvollzugsgesetz für Deutschland in Kraft trat und somit eine umfassende gesetzliche Grundlage des Resozialisierungskonzepts geschaffen wurde. Seit der Förderalismusreform von 2006 sind auch die Länder für den Strafvollzug zuständig. Die Länder haben aufgrund eigener Gesetzgebung die Grundausrichtung auf die Resozialisierung – zwar leicht unterschiedlich, aber im Grund übereinstimmend – fortgesetzt. Der Resozialisierungsgedanke wird durchgehend berücksichtigt und zwar von Beginn des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens bis hin zum Entlassungs- und Übergangsmanagement – und dies auch bis in den Vollzug der Sicherungsverwahrung (vgl. BremSVVollzG). Doch wird die Sicherheit der Allgemeinheit nicht übersehen. Aber sie ist – richtig verstanden – als eine Wirkung der Resozialisierung und als faktische Folge der Spezialprävention als solcher anzusehen.

Der Täterkreis, der heute in den Vollzugsanstalten untergebracht ist, dürfte sich sehr wesentlich von dem unterscheiden, dessen Resozialisierungsmöglichkeiten, Bedürfnisse und Gefährdungspotentiale den Vorstellungen des Gesetzgebers und den diesen zuarbeitenden Kommissionen zwischen 1960 und 1970 zu Grunde lag. Zum einen kamen durch einen Ausbau ambulanter Maßnahmen und die Rücknahme von Freiheitsentzug sowie der Fortentwicklung des Maßregelrechts² gehäuft erheblich gestörte Persönlichkeiten mit dissozialen bzw. psychisch auffälligen Zügen in den Vollzug.³ Darüber hinaus hat der Strafvollzug heute mit einem

hohen Anteil an rauschgiftabhängigen oder -gefährdeten Gefangenen zu tun. Hinzu kommen die mehrfach inhaftierten Gefangenen sowie die im Strafvollzug alternden Gefangenen.⁴ „Stammgäste“ im bremischen Justizvollzug blicken mitunter auf eine kriminelle Karriere mit mehreren Haftaufenthalten zurück. Sie sind jedoch keinesfalls repräsentativ für den hiesigen Regelvollzug.⁵

II. Aktuelle Herausforderungen

Der bremische Justizvollzug hat sich auf diese Herausforderungen eingestellt. In Bremen gilt seit 2015 das Bremische Strafvollzugsgesetz. Die Praxis ist bei den Erhebungen der für die vollzuglichen Entscheidungen relevanten (und das heißt: kriminologischen) Fakten dabei auf ihre „eigene Sachkunde“ angewiesen, sofern die Verwaltungsverfahrensvorschriften nicht zwingend ein (kriminologisches) Sachverständigen-gutachten vorschreiben. Ggf. kann auch die Gerichts- bzw. Bewährungshilfe ihren Beitrag zur interdisziplinären Diagnostik und Interventionsplanung leisten. Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden sind bei Extremismusverdacht und Radikalisierung für behördenübergreifende Fallkonferenzen von Bedeutung.⁶

Die Eingangsdiagnostik muss zudem wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen, wobei wissenschaftlich einschlägig die Kriminologie ist, da nur sie spezifisch kriminorelevante Kriterien zur Verfügung stellt, die sich aus kriminologischen Vergleichsuntersuchungen (Fn. 19) herauskristallisiert haben. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen (also die Lebensentwürfe und die daraus abgeleiteten „needs“) sind zu berücksichtigen (§ 3 VII BremStVollzG). Es ist ein Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzustellen, der dem Gefangenen zu erläutern und regelmäßig fortzuschreiben ist (§ 8 BremStVollzG). Selbstverständlich sind auch schädliche Wirkungen von Strafvollzug (Prisonierung, Viktimisierung, Stigmatisierung, Entsozialisierung) mit zu berücksichtigen, zumal es auch Gewalt unter Mitgefangenen gibt.⁷ Hier liegt es auch nahe, fachliche Impulse des Risk-Need-Responsivity-Modells oder aber Behandlungsangebote, die auf der Grundlage des Stärkeansatzes arbeiten⁸, in Anspruch zu nehmen, wenn es darum geht, „für den Einzelfall das Richtige zu finden und zu tun“.⁹

Auch ist die Bereitschaft zur Mitarbeit „zu wecken und zu fördern“ (§ 4 Abs. 3 BremStVollzG). Zudem ist die Stellung der Opfer zu berücksichtigen und mit Blick auf die Entlassung auch die Zivilgesellschaft stärker zu beteiligen. Und es gibt auch neue rechtliche Standards für Fixierungen im Untersuchungshaft- und Strafvollzug (§§ 79, 80 BremStVollzG n.F.) sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (dazu das BremJVollzDSG v. 23.07.2020). Letztere sind bei be-

* Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Referates, welches anlässlich einer Veranstaltung der „Deutschen Vereinigung der Schöffen und Schöffen. Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.“ zum Thema „Strafvollzug heute“ am 19.02.2020 in der VHS Bremen gehalten wurde.

1 Bock 1995, S. 200.

2 Vollbach 2018, ders. 2019a.

3 Kerner 2019, S. 28 f. – die „Übrig-Gebliebenen“.

4 Vollbach 2013c.

5 Vollbach 2013c, S. 90 ff., 2015, 2020, S. 51 f.

6 Vollbach 2019b.

7 Vollbach 2016.

8 Vgl. Bock 2019, Rn. 764 ff.

9 Bock 1995, S. 200, Hervh. im Original.

hördenübergreifenden Fallkonferenzen von Bedeutung.¹⁰ Die Stellung von Opfern sowie der Täter-Opfer-Ausgleich wurde gestärkt (§§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 20, 40 BremStVollzG). Die Gesellschaft ist an der Eingliederung zu beteiligen (bspw. § 8 Abs. 5). Optimalerweise kann der Strafvollzug sowie das vollzugliche Übergangsmanagement für den Einzelnen Handlungsspielräume erweitern bzw. erhalten.¹¹ Fallarbeit im Übergangsmanagement erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, in dem sowohl passgenau und zum richtigen Zeitpunkt interveniert wird, wie auch der Gefangene befähigt wird, sein Leben eigenverantwortlich zu bewältigen. Hierzu sollten im Strafvollzug „Schlüsselkompetenzen“, die aus Sicht der Angewandten Kriminologie resilienter machen für kriminelle Gefährdung¹², gelernt und eingeübt werden. Dies ist jedoch in den engen, paternalistischen Strukturen des Strafvollzugs¹³ schwer möglich. Deshalb sind stets Alternativen im Sinne einer Vollzugsöffnung prüfen, wo sie fachlich vertretbar und rechtlich verantwortbar sind.

III. Strafvollzug ist Angewandte Kriminologie

Die Praxis der Strafrechtspflege erfordert ein diagnostisches Fallverstehen, welches immer wieder kritisch zu reflektieren ist. Die Angewandte Kriminologie¹⁴ stellt hier der forensischen Praxis einen eigenen, also ihrem Gegenstand angemessenen und vor allem methodisch kontrollierten hermeneutischen Weg für die Interventionsplanung im Einzelfall zur Verfügung. Gegenüber kriminalprognostischen Inventaren und forensisch-psychiatrischen Checklisten, die *idiographische* Sachverhalten nicht ausreichend beleuchten und auch den rechtlichen Anforderungen an Kriminalprognosen in keiner Weise entsprechen¹⁵, vermitteln idealtypischen Verlaufsformen der Angewandten Kriminologie¹⁶ ein plastisches Bild von Kriminalität im Lebenslängs- und -querschnitt. Die Angewandte Kriminologie verschafft Klarheit, sich zu Sachfragen bei der Rechtsanwendung, beispielsweise im Zusammenhang mit der Kriminalprognose oder aber bei der Erörterung der Vollzugsplanung, zu äußern.

Idealtypen der Angewandten Kriminologie bringen zunächst einmal die gesamte Spannweite, in der sich der „Täter in seinen sozialen Bezügen“¹⁷ bewegt, auf den Begriff.¹⁸ Vor allem ermöglicht die *idiographische* Forschungslogik der Angewandten Kriminologie einen methodisch kontrollierten Bezug beim diagnostischen Fallverstehen vom Erfahrungswissen (Idealtypen) zum Einzelfall. Idealtypen sind von schlichten klassifikatorische Einteilungen abzugrenzen. D.h. das Vollbild eines kriminologisch relevanten Symptoms wird als Idealtyp definiert, dem sich die reale Symptomatik mehr oder weniger annähert. Die Art der jeweiligen Ausprägung hat wiederum einen großen Einfluss auf Prognose und Interventionsbedarf.

Die Arbeit mit der Angewandte Kriminologie und daraus abgeleitete Interventionen wirken wiederum auf den Fallverlauf ein. Angewandte Kriminologie ist mit ihren Vorschlägen zur individuellen Interventionsplanung integraler Bestandteil des Resozialisierungsprozesses.

Das Strafvollzugsrechts sieht gem. § 8 Abs. 2 BremStVollzG eine personenbezogene Wirkungskontrolle der Vollzugspraxis vor.¹⁹ Im Rahmen der kriminologischen Eingangendiagnostik und deren Fortschreibung bis in das Übergangsmanagement kann mit der Angewandten (Einzelfall-)Kriminologie „die Lebensentwicklung und der Lebenszuschnitt jedes Einzelnen in ihrer Gesamtheit jeweils differenziert und doch möglichst vollständig erfasst werden.“²⁰ Mit der Evaluationspraxis geht auch ein Hinterfragen des eigenen Vorwissens und der eigenen Handlungspraxis einher. Der kriminologisch fundierte Vollzugs- und Eingliederungsplan wird so zu einem „Steuerungsinstrument für die Vollzugspolitik.“²¹ Für einen modernen Strafvollzug und ein vollzugliches Übergangsmanagement bedarf es eines methodisch gut ausgebildeten und motivierten Personals. Diesem Ziel dient die die Aus- und Fortbildung in der Angewandte Kriminologie, die sich ja nicht von ungefähr an Praktizierende und Studierende als die kommenden Praktizierenden in der Strafrechtspflege richtet. Sie ist auch erfahrenen Praktizierenden ein nützlicher Begleiter bei der Berufsausübung²², weshalb es auch eine Fortbildungsreihe zur praktischen Kriminologie vor Ort gab.²³

B. Zur künftigen Entwicklung des Strafvollzugs im Land Bremen

1. „Leitfaden“ für die praktische Arbeit²⁴

Wirksame Intervention in der Strafrechtspflege ist ohne eine kriminologisch fundierte Diagnostik nicht möglich.²⁵ Hier setzt die Angewandte Kriminologie (Fn. 15) an und liefert das Fundament für eine methodisch kontrollierte Deutung. Im Prozess des Fallverstehens²⁶ werden individuelle Fallcharakteristika versuchsweise mit dem kriminologischen Regelwissen (dazu Fn. 19) methodisch kontrolliert (dazu Fn. 15) verglichen; d.h. der im Alltag erworbene Erfahrungsvorrat wird durch die wissenschaftlichen Erfahrungstypen der Angewandten Kriminologie ersetzt.²⁷ Auch die Analyse, die *kriminologische Diagnose* sowie die Interventionsplanung erfolgen methodisch kontrolliert. Kriminologische Erfahrungsregeln sind „Bilder von Lebensverläufen im Ganzen“²⁸, die einerseits „Prüfkriterien bei der Erfassung von Einzelfällen“²⁹ sind. Sie geben aber zugleich auch Hinweise zu passenden und mit den Stärken und Schwächen des Gefangenen kompatiblen kriminologischen Interventionsmöglichkeiten. Die Angewandte Kriminologie bleibt aber nicht bei der fachwissenschaftlichen Analyse stehen. Sie muss bei der Fallbearbeitung ihre Ergebnisse wieder in den Fallkontext zurückübersetzen.³⁰ Der volle

10 Vollbach 2019b.

11 Matt 2014.

12 Bock 2019, Rn. 603 ff.

13 Matt 2014, S. 156 – „stark paternalistischer Einschlag“.

14 Dazu Bock 2019, §§ 2, 6 und 7-14.

15 Dazu Bock 2019, Rn. 353 ff.

16 Bock 2019.

17 Göppinger 1983.

18 Die Idealtypen beziehen ihre empirische Evidenz aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, mit der es gelungen ist, die Grundcharakteristika der kriminologisch spezifischen Lebenshaltung mehrfach Straffälliger in idealtypischer Weise zu bereichsübergreifenden relationalen Kriterien und Idealtypen zu komprimieren, die wiederum als Erkenntnisinstrument für die Angewandte Kriminologie dienen (Fn. 15). Idealtypen sind hier jedoch nicht Erkenntnisziel, sondern Erkenntnisinstrument für die Individualisierung prognoserelevanter Fakten sowie für die Interventionsplanung.

19 Vollbach 2016a, 2017a.

20 Göppinger 1983, S. 5.

21 Göppinger 2008, S. 727, Rn. 118.

22 Vollbach 2014b.

23 Vollbach 2013b.

24 In der täglichen Praxis der Strafrechtspflege geht um das „Handeln in Institutionen mit Einzelfallbezug“ (Bock 2019 Rn. 55).

25 Matt 2014, S. 162.

26 Schneider 1996, S. 165 ff.; Bock 2019, Rn. 89 ff.

27 Schneider 1996, S. 207 ff.

28 Bock, 2019, Rn. 329.

29 Bock, 2019, Rn. 350.

30 Bock 2017, S. 112 ff.

lebensweltliche Kontext wird erst dadurch wiedergewonnen, dass mit dem Gefangenen besprochen wird, wie es weitergehen soll – ganz in dem Sinne, wie es das Bremische Strafvollzugsgesetz fordert, wenn es dort heißt: „Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit dem Gefangenen erörtert“.

Ein weiteres Merkmal der Praxis in der Strafrechtspflege ist es, sich der Wirkung eigener Handlungen einzuschätzen und fortlaufend im Rahmen einer *formativen Evaluierung* zu reflektieren und auf den Prozess Einfluss zu nehmen.³¹ In der Rückschau gilt es, mögliche Diskrepanzen zwischen Zielsetzung und Realisierung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung herauszuarbeiten. Wie wirkt sich Strafvollzug auf die Entwicklung der Gefangenen aus?

II. Strafvollzugspraxis auf dem Prüfstand

Angesichts der erneuten Diskussion über Sinn und Wirksamkeit von Gefängnissen – dazu Galli („Die Schwere der Schuld. Ein Gefängnisdirektor erzählt“, 2016) – muss der Strafvollzug nach Möglichkeiten der Evidenzbasierung und Weiterentwicklung suchen (Meier & Leimbach 2020).³² Es gibt Stichtagserhebungen³³ und Programmevaluationen.³⁴ Wer jedoch wissen will ob, bei wem und warum Strafvollzug spezialpräventiv wirkt und welche fachlichen Impulse zu setzen sind, muss die Ebene der aggregierten Daten verlassen und sich die Praxis vor Ort anschauen.³⁵ Die Auffassung, welche Praxis die Kriminologie reflektieren soll, gehen allerdings weit auseinander. Sie reichen von der Berufspraxis der Juristinnen und Juristen und Sozialarbeitenden in der Strafrechtspflege über diverse Handlungsfelder und Maßnahmen bis hin zur Reflexion der Handlungspraxis der (ehemaligen) Straffälligen bzw. Gefangenen selbst. Aus pragmatischen Gründen erfolgt hier eine Begrenzung auf die kriminologische Reflexion der beruflichen Handlungspraxis im Strafvollzug und im vollzuglichen Übergangsmanagement. Hierauf ist abschließend einzugehen.

Auf der Basis einer rechtlich geforderten (vgl. bspw. § 7 BremStVollzG) Diagnostik und Evaluation ist es möglich, den Input der zumeist intuitiven vollzuglichen Urteilsbildung zu kontrollieren.³⁶ Die Angewandte Kriminologie liefert hier mit ihren Idealtypen erfahrungswissenschaftliche Vergleichsmaßstäbe als methodische Hilfsmittel (Fn. 19) für die Angemessenheit der getroffenen vollzuglichen Entscheidungen. So kann auch untersucht werden, ob die inhaftierten Personen, die den laut Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen zugeführt wurden, unter kriminologischen Gesichtspunkten für diese Maßnahmen tatsächlich geeignet waren, ob die Maßnahmen sinnvoll ausgeführt wurden und inwieweit sich die kriminelle Gefährdung vor der Entlassung verändert hat.³⁷ Die entscheidende Phase für eine gelingende Resozialisierung setzt nach der Entlassung in die Freiheit ein.³⁸ Im Rahmen des integrierten Übergangsmanagements³⁹ ließen sich mit Hilfe von spezifisch kriminologischen Kriterien Stabilität und Veränderungen in unterschiedlichen Settings (entsprechend der Auflagen und Weisungen) nachuntersuchen.

Für die praxisintegrierte Angewandte Kriminologie eröffnen sich wiederum Möglichkeiten zur unmittelbaren Analyse und vergleichenden Betrachtung von Verläufen individueller Fälle, um generelle Regeln feststellen zu können. Von besonderem Interesse für die Interventions- und Resozialisierungsforschung sind erwartungswidrige Verläufe, also sowohl diejenigen, die trotz günstiger Kriminal- und Sozialprognose wieder in den Strafvollzug zurückkehren (mitunter sogar mehrfach), aber auch diejenigen Fälle, die sich trotz ungünstiger Prognose im Leben erwartungswidrig bewähren. Schließlich sind Vergleiche von unterschiedlichen diagnostischen Verlaufsformen möglich. Für die Kriminologie ist die *aktuelle* „Erfahrung“ aus erster Hand deshalb von Bedeutung, da sie so auch ihr in den Idealtypen dokumentiertes Erfahrungswissen auf den Prüfstand stellen kann.⁴⁰ Das kriminologische Wissen sollte also das praktische Erfahrungswissen über Entwicklungsprozesse während des Strafvollzugs und im Übergangsmanagement als Erkenntnisquelle **integrieren**, zumal wir nichts – bzw. kaum etwas – über die entscheidenden Veränderungsprozesse wissen, die die intendierten Veränderungen (positive Spezialprävention, Resozialisierung) bewirken.⁴¹ Da das interne Erfahrungswissen der Praxis über (post-)institutionellen Handlungsverläufe untrennbar mit den Handelnden vor Ort verbunden ist und die Eigenart individuellen Handelns mit Hilfe idealtypischer, spezifisch kriminologischer Begriffsbildung (dazu Fn. 15+19) rekonstruiert und verallgemeinert werden kann, bietet sich partizipative Forschung nach Maßgabe der Angewandten Kriminologie als „Goldstandard“ der Praxisforschung an.⁴²



Dr. Alexander Vollbach
Stellv. Leiter der Abteilung
Justizvollzug, Soziale Dienste
der Justiz, Alternativen zum
Freiheitsentzug bei der
Senatorin für Justiz und
Verfassung des Landes Bremen
alexandervollbach@justiz.
bremen.de

Literatur

- Bock, M. (1995). Kriminologie. München. Vahlen.
 Bock, M. (2017). Angewandte Kriminologie. Ein Leseband. Mainz.
 Bock, M. (2019). Kriminologie – Für Studium und Praxis, 5. Auflage, München. Vahlen.
 Göppinger, H. (1983). Der Täter in seinen sozialen Bezügen, Berlin/Heidelberg. Springer.
 Göppinger, H. (1985). Angewandte Kriminologie. Ein Leitfadens für die Praxis. Berlin/Heidelberg. Springer.
 Göppinger, H. (2008). Kriminologie, herausgegeben von Michael Bock, 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. München. Springer.
 40 Vollbach 2014a.
 41 Ein sehr großer Teil des bislang verfügbaren Wissens in der Sanktion-, Behandlungs- und Evaluationsforschung ist mit Blick auf die praktische Spezialprävention unbrauchbar, weil es nicht auf integrierten empirischen und praktischen Erfahrungswissen basiert.
 42 Angesichts der Diskussion um eine evidenzbasierte und wirksame Praxis der Strafrechtspflege sei hier der horizontweiternde Blick auf das Erbe der verstehenden Kriminologie 15 + 18 empfohlen. Eine eher pessimistische Bilanz diesbezüglicher Bemühungen zieht Bock 2019, Rn: 123 ff., ders. 2017.

31 Vollbach 2016a; 2017a.

32 Meier & Leimbach 2020.

33 Dazu bspw. Vollbach 2016c.

34 Vollbach 2016a, 2017a.

35 Das setzt voraus, dass man vom Strafvollzug nicht nur Stigmatisierung und Chancenverschlechterung befürchtet.

36 Vollbach 2016a, 2017a. Bock (2019, Rn. 89) zieht hier eine Analogie zur „klinischen“ Erfahrung und intuitiven Prognose.

37 Dazu Bock 2019, Rn. 366, 873 ff.

38 Dazu auch Vollbach 2015, 2020.

39 Matt 2014.

- Kerner, H.-J. (2019). Strafvollzug in seiner gesellschaftlichen Funktion, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg./2019), Vollzug für das 21. Jahrhundert. Symposium anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Waldheim (Schriften zur Kriminologie, Band 12), S. 11-32. Nomos.
- Matt, E. (2014). Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Kriminalität. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Centaurus. Herbolzheim.
- Meier, B.-D., Leimbach, K. (Hrsg./2020). Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung. Springer. Berlin.
- Schneider, H. (1996). Grundlagen der Kriminalprognose. Eine Rekonstruktion der Probleme von Zuverlässigkeit und Gültigkeit unter Rückgriff auf Alfred Schütz. Dunker & Humblot. Berlin.
- Vollbach, A. (2006). Kriminologie angewandt. Mainzer Kriminologen vermitteln kriminologische Grundlagenforschung mit Praxisbezug. Bericht über den 1. Zertifizierungskurs in Main. In Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (1/2006), S. 146-148.
- Vollbach, A. (2013a). Sozialtherapie in Bremen: gesetzliche Rahmenbedingungen, fachliche Mindeststandards und Umsetzung vor Ort. Ein erster Bericht aus der Planungsgruppe. In: Forum Strafvollzug, 62/3/2013, S. 185-187.
- Vollbach, A. (2013b). Kriminologie pur – Bericht über eine Fortbildungsreihe „Kriminologische Einzelfallbeurteilung, Vollzugsplanung und Vollstreckungsentscheidung, Forum Strafvollzug, 2013, S. 111-112.
- Vollbach, A. (2013c). Der alternde Täter in seinen sozialen Bezügen, in: Salmeh (Hrsg./2013), Das Böse behandeln. (Eickelborner Schriftenreihe zur forensischen Psychiatrie). Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. Berlin, S. 83-102.
- Vollbach, A. (2014a). Angewandte Kriminologie – quo vadis?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (97/4/2014), S. 310-318.
- Vollbach, A. (2014b). Besprechung zu: Michael Bock, Kriminologie. 4. Auflage, 2013., in: Neue Kriminalpolitik (34/4/2014), S. 393-396.
- Vollbach, A. (2015). Delinquenz, kriminelle Karriere, Vollzug und Bewährung. In: Forum Strafvollzug, S. 43-47.
- Vollbach, A. (2016a). Standardisierte Diagnostik und Berufswegeplanung: Praxis und Evaluation. In: Forum Strafvollzug 2017, S. 329-332.
- Vollbach, A. (2016b). Tatort Gefängnis. Gewaltprävention im Justizvollzug, Bewältigung und Prävention in Theorie und Praxis, in: Monatsschrift Kriminologie und Strafrechtsreform (2/2016), S. 158-166.
- Vollbach, A. (2016c). Angewandte Kriminologie auf dem Prüfstand, in: Archiv für Kriminologie (17/2016), S. 73-92.
- Vollbach, A. (2016d). Besprechung zu: Etzler, Sonja (2016), Sozialtherapie im Strafvollzug. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2016, Wiesbaden, in: Archiv für Kriminologie (1/2016), S. 64-65.
- Vollbach, A. (2017a). Wirkungsevaluation in der Sozialtherapie. Methodische Zugänge und Umsetzung. In: Archiv für Kriminologie, (240/5+6; 2017); S. 193-199.
- Vollbach, A. (2017b). Besprechung zu: Eduard Matt, Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Kriminalität. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe, 2014, in: Bewährungshilfe (2/2017), S. 196-201.
- Vollbach, A. (2018). Forensische Psychiatrie und Übergangsmanagement.: Quo vadis? in: Neue Kriminalpolitik (3/2018), S. 336-341.
- Vollbach, A. (2019a). Auf dem Weg ins Leben. Bericht vom 4. Forensischen „Round Table“ Fachgespräch bei der Bremer Werkstiftung, in: Forum Strafvollzug (3/2019), S. 232-233.
- Vollbach, A. (2019b). „Radikalisierung im Vollzug“. Eine Tagung in der Vertretung des Landes Bremen in Berlin, in: Forum Strafvollzug (2/2019), S. 163-167.
- Vollbach, A. (2019c). Häns Göppinger: Werk und Wirkung, in: Forum Strafvollzug (3/2019), S. 234-236.
- Vollbach, A. (2019d). Besprechung zu: Michael Bock (2017), Angewandte Kriminologie. Ein Leseband, in: Archiv für Kriminologie (2/2019); S. 207-218.
- Vollbach, A. (2020). Auf dem Weg zurück ins Leben. Eine Fallstudie aus der Angewandten Kriminologie, in: Meier, Bernd-Dieter, Leimbach, Katharina (Hrsg./2020), Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung; S. 49-70.
- Vollbach, A. Hoppé, S. (2009). Kriminologie angewandt. Evaluation der diagnosegestützten Vollzugsplanung in der JVA Bremen. In: Forum Strafvollzug (58/5/2009); S. 260-262.

Tatort Memmingen - Aufnahmegespräch Sigmund

